

11. Nachtrag

zur Entgeltordnung für die Anlieferung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen auf den städtischen Wertstoffhöfen (Entgeltordnung WH Gewerbe)

Vom 17.12.2018

Aufgrund § 27 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 13. Dezember 2018 die folgende Entgeltordnung erlassen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung für die Anlieferung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen auf den städtischen Wertstoffhöfen (Entgeltordnung WH Gewerbe) vom 20.03.2009 (bekannt gemacht im Internet, Hinweis in den Kieler Nachrichten vom 28.03.2009), zuletzt geändert durch den 10. Nachtrag zur Entgeltordnung für die Anlieferung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen auf den städtischen Wertstoffhöfen (Entgeltordnung WH Gewerbe) vom 15.12.2017 (bekannt gemacht im Internet, Hinweis in den Kieler Nachrichten vom 20.12.2017), wird wie folgt geändert:

Die Eingangsformel erhält folgenden Wortlaut:

Aufgrund § 27 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19. März 2009 die folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1:

1. Der § 1 wird wie folgt geändert:

„Bei Inanspruchnahme der Einrichtungen der städtischen Wertstoffhöfe wird für die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen folgendes Entgelt erhoben:

Abfallart	Beispiele	Entgelt / Netto
Aktenvernichtung	Akten, Aktenordner	7,00 € Anlieferpauschale zzgl. 18,00 € / 100 l; 35,00 € / 200 l; 53,00 € / 300 l
Altholz, belastet (A - IV)	behandelte Hölzer: Fenster, Haustüren, Zäune, Pergola, Bahnschwellen	73,00 € / m³
Altholz, unbelastet (AI – AIII)	Bau- und Abbruchholz, Paletten, Kisten,	21,00 € / m³

	Spanplatten mit und ohne Beschichtung	
Alttextilien	Altkleider, Schuhe (paarweise)	0,00 €
Baumstubben: bis 40 cm Durchmesser		12,00 € / Stck.
bis 60 cm Durchmesser		18,00 € / Stck.
Baumstämme: > 20 cm Durchmesser		6,00 € / lfd. Meter
Bauschutt, verwertbar	Steine, Ziegel, Mörtel, Zement, Beton, Dachpfannen, Sand	bis 0,25 m ³ pauschal 6,00 € 24,00 € / m³
Bau- und Abbruchabfälle, gemischt	Kunststofffenster und -türen	55,00 € / m ³
Folien	frei von Anhaftungen, keine Agrar- u. Silofolien, keine Lebensmittelverpackungen	0,00 €
Glas	Hohlglas: leere Flaschen, Marmeladen-/ Senfgläser	0,00 €
Grünabfall	Grünschnitt	bis 0,25 m ³ pauschal 3,00 € 12,00 € / m³
Grünabfall	Grünschnitt	10,00 € / m³ bei Vorerwerb der Grüngutkarte
Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe), Abfallschlüssel gem. AVV (170303*)		230,00 € / m ³
Metallschrott	Fahrräder, Töpfe, ölfreie (!) Autoteile, Kleinteile	0,00 €
Papier, Pappe, Kartonagen		0,00 €
Reifen PKW		4,00 € / Reifen o. Felge 5,50 € / Reifen m. Felge
Reifen LKW		13,00 € / Reifen o. Felge 17,00 € / Reifen m. Felge
Sperrgut		26,00 € / m³

§ 2:

2. Der § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Für das Verpacken von Abfällen kann bei Bedarf folgendes Verpackungsmaterial gegen Gebühr erworben werden:

- 120L Bändchengewebesack für **3,00 €** / Stück
- Folie und Klebeband für 10,00 € / pauschal

- 120L Kunststoffsack für **1,50 €** / Stück“

3. Der § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
„Die GrünGutKarte kann für **10,00 €** / 1 m³ auf den Wertstoffhöfen erworben werden. Die Bezahlung erfolgt für maximal 4 m³ im Voraus.“

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Kiel, den 17.12.2018

Der Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer
(Stadtsiegel)